

Der ärztliche Behandlungsfehler (Teil 1)

Wie die tägliche Praxis des Autors zeigt, ist wesentlich häufiger als vermutet nicht der Verkehrsunfall oder der Kletterunfall, sondern ein ärztlicher Behandlungsfehler („Kunstfehler“) Ursache einer Querschnittlähmung. Bedauerlicherweise sind es nicht nur schwere Operationen an der Wirbelsäule, sondern auch Routineeingriffe bei Bandscheibenproblemen, die schlimmste Folgen haben können. Manchmal sind diese Schäden aber nicht – wie gern von Versicherern bezeichnet – „schicksalhaft“, sondern Folge ärztlichen Versagens, was wiederum zu Schadensersatzansprüchen des Patienten führt.

Anders als bei Verkehrsunfällen, bei denen fast immer eine ganze oder teilweise Haftung feststeht, muss der ärztliche Behandlungsfehler erst vom Betroffenen nachgewiesen werden – eine Hürde, die oftmals nur schwer zu nehmen ist, da letztlich ein Gutachter, der selbst Mediziner ist, über das Fehlverhalten eines Kollegen zu befinden hat.

Auch hohe Prozess- und Gutachterkosten und die Chance eines Totalverlustes führen oft dazu, dass Klagen, die an und für sich durchaus Erfolgsaussichten hätten, nicht betrieben werden. Daher ist es wichtig, im Vorfeld abzuschätzen, welche Möglichkeiten und Risiken das Vorgehen gegen den behandelnden Arzt und gegebenenfalls das hinter ihm stehende Krankenhaus bietet.

Einen ersten Einblick soll und kann dieser Artikel geben. Im Einzelfall ist aber auf jeden Fall ein auf das Schadensersatzrecht oder Medizinrecht spezialisier-

ter Anwalt heranzuziehen, wobei man durchaus hinterfragen sollte, ob der Anwalt eher Ärzte und Versicherungen oder Geschädigte vertritt.

Über Risiken aufklären

Im Endeffekt gibt es drei Arten von ärztlichen Fehlern, die Schadensersatzansprüche auslösen können: Den Behandlungsfehler, den Aufklärungsfehler und den Dokumentationsfehler. Ein Behandlungsfehler liegt immer dann vor, wenn der Arzt seine aus dem Behandlungsvertrag geschuldete Leistung, nämlich die fachgerechte Behandlung des Patienten, nicht erbracht hat und hieraus dem Patienten ein Schaden entsteht.

Dies bedeutet im Klartext, dass der Arzt zwar nicht den Heilerfolg schuldet, jedoch die zur Zeit der Behandlung geltenden wissenschaftlich erprobten und empfohlenen abklärenden (diagnostischen) ▶

Anzeige

www.Handicapfahrzeuge.eu

Sodermanns Automobile Freiheit

Ihr Ansprechpartner in NRW für behindertengerechte Fahrzeugumbauten

Für Selbstfahrer, Beifahrer und Familien mit behinderten Kindern
Eigener Verkehrsübungsplatz, Fahrschulfahrzeuge, Kräftermessungen, Bewegungsanalyse



Kompetenzzentrum
in NRW auf über
7.000 qm

Auf dem Taubenkamp 12
41849 Wassenberg
Telefon: 0 24 32 - 933 890
www.Handicapfahrzeuge.eu
info@autohaus-sodermanns.de




LIZENZPARTNER NRW

und therapeutischen Maßnahmen richtig anwenden muss. Hierbei muss er aber nur den Standard einhalten, den ein eingearbeiteter und kompetenter Facharzt erbringen kann. Lediglich wenn der Arzt (oder das Krankenhaus) mit besonderen Kompetenzen wirbt – so z.B. eine Spezialklinik für Rückenmarksverletzte – ist auch die spezielle höhere Kompetenz geschuldet, was die Chance, einen Kunstfehler nachzuweisen, erhöhen kann.

Ein Aufklärungsfehler liegt stets dann vor, wenn der Patient vor der Heilbehandlung – was insbesondere bei Operationen eine große

Ein Aufklärungsfehler liegt stets dann vor, wenn der Patient vor der Heilbehandlung – was insbesondere bei Operationen eine große Rolle spielt – nicht hinreichend und rechtzeitig (d.h. mit Abschluss des Behandlungsvertrages) über mögliche Risiken der Operation aufgeklärt wurde.

Rolle spielt – nicht hinreichend und rechtzeitig (d.h. mit Abschluss des Behandlungsvertrages) über mögliche Risiken der Operation aufgeklärt wurde. Der Hintergrund ist, dass jede ärztliche Maßnahme an sich zunächst eine Körperverletzung darstellt, die nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Patient zustimmt. Dies kann er aber nur, wenn er weiß, was gemacht wird, wie hoch die Erfolgsaussichten und wie hoch die Risiken des Eingriffs sind.

Wird dieses Wissen vom Arzt nicht vermittelt, so liegt ein Behandlungsfehler in der Form eines Aufklärungsfehlers vor. In diesem Fall kann sich der Arzt auch nicht darauf berufen, dass ein „normaler, vernünftig denkender“ Patient der Behandlung zugestimmt hätte. Der Arzt hat stets den Patientenwillen zu berücksichtigen, hier reicht es also im Schadensfall aus, dass der Patient behauptet, dass er den Ein-

griff bei ordentlicher Aufklärung nicht hätte durchführen lassen.

Beweislastumkehr

Die dritte Möglichkeit, einen Arzthaftungsprozess im Sinne des Geschädigten erfolgreich zu beenden, ist das Vorliegen eines Dokumentationsfehlers. Der Arzt muss seine Befunde, die eingeleiteten Maßnahmen und aufkommende Fragen dokumentieren, d.h. schriftlich niederlegen. Röntgenbilder und ähnliches Material hat er sorgfältig aufzubewahren. Ist die Dokumentation lückenhaft oder fehlen Röntgenbilder, so ist zunächst davon auszugehen, dass der Arzt einen Fehler gemacht hat. Dies führt zu einer Beweislastumkehr. Nicht mehr der geschädigte Patient muss den Fehler beweisen, sondern der behandelnde Arzt muss beweisen, keinen Fehler gemacht zu haben. Dies ist in der Regel nicht möglich, so dass bei lückenhafter Dokumentation oft eine Haftung dem Grunde nach feststeht.

In der nächsten Ausgabe des PARAPlegikers findet sich der zweite Teil des Artikels, dort wird auf die taktischen Fragen sowohl vorprozessualer als auch prozessualer Natur eingegangen.

Anmerkung zum Autor: Der Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht Oliver Negele, Mitarbeiter der AG-Recht der FGQ, bearbeitet derzeit ca. 30 Fälle aus dem Bereich Großpersonenschaden im Jahr. ■

Kontakt:

Rechtsanwalt u. Fachanwalt für Verkehrsrecht
Oliver Negele
Bgm.-Fischer-Str. 12
86150 Augsburg
tel 08 21-32 79 88-10, Fax -20
eMail: kontakt@arge-recht.de

Anzeige



ALTEC
VERLADETECHNIK
ALTEC GmbH
Rudolf-Diesel-Str. 7
D-78224 Singen
Tel.: 07731/8711- 0
Fax: 07731/8711-11
info@altec-singen.de
www.altec-singen.de